



# Kein Schadensersatz wegen unterlassener Aufklärung eines Gekündigten

Wegweisende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes

*Versäumt ein Arbeitgeber, einen gekündigten Arbeitnehmer auf dessen Pflicht hinzuweisen, sich unverzüglich arbeits-suchend zu melden, so begründet dies keinen Schadensersatzanspruch gegen den Arbeitgeber. So entschied das Bundesarbeitsgericht am 29. September 2005 (Az.: 8 AZR 571/04).*

Hintergrund ist eine zum 1. Juli 2003 in das Gesetz (§ 37b SGB III) aufgenommene Verpflichtung für Arbeitnehmer, sich schon vor Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld unverzüglich nach Kenntnis der Kündigung beziehungsweise drei Monate vor Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses als arbeitssuchend zu melden. Die Verletzung dieser Pflicht kann zur Folge haben, dass die Bundesagentur für Arbeit Sperrzeiten für den Bezug des Arbeitslosengeldes verhängt oder die Anspruchsdauer kürzt. Die Pflicht, sich bei der Bundesagentur arbeitssuchend zu melden, besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder sogar vom

Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird. Infolgedessen hatte der Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III den Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig zu unterrichten, dass der Gekündigte aktiv nach einer anderen Beschäftigung suchen und sich unverzüglich als arbeitssuchend melden muss.

## Arbeitgeber sollte informieren

In der juristischen Literatur wurde folgende Frage diskutiert: Kann ein Arbeitnehmer, dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld aufgrund der verspäteten Meldung gekürzt wurde, den Differenzbetrag zur vollen Höhe des Arbeitslosengeldes als Schadensersatz vom Arbeitgeber verlangen? Über diese Frage hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) nunmehr entschieden. Hiernach steht ein entsprechender Schadensersatzanspruch einem gekündigten Arbeitnehmer gerade nicht zu. Es handle sich bei der entsprechenden Vorschrift im SGB III nur um eine Sollvorschrift, begründet das BAG seine Entscheidung. Außerdem habe der Gesetzgeber mit der Regelung rein arbeitsmarktpolitische Zwecke verfolgt. Die im SGB III niedergelegte Sanktion einer Kürzung des Arbeitslosengeldes solle lediglich den säumigen Arbeitnehmer treffen. Der Gekündigte müsse sich eigenverantwortlich frühzeitig melden und sich gegebenenfalls über seine sozialversicherungsrechtlichen Pflichten und Obliegenheiten informieren.

Diese Entscheidung betrifft zwar die bis zum 31. Dezember 2005 geltende Rechtslage, da der Gesetzgeber zum 1. Januar 2006 die Hinweispflichten des Arbeitgebers neu gefasst hat. Jedoch müsste diese Entscheidung auf die Rechtslage seit dem 1. Januar 2006 übertragbar sein, da die entsprechenden Hinweispflichten des Arbeitgebers eher reduziert wurden. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte der Arbeitgeber dennoch ausscheidende Mit-





arbeiter darauf hinweisen, dass sie sich unverzüglich bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend zu melden haben.

Die faktischen Auswirkungen der Entscheidung des BAG dürften sich für die betroffenen Arbeitnehmer dennoch in Grenzen halten: Das Bundessozialgericht (BSG) hatte in seinem Urteil vom 25. Mai 2005 (Az.: B 11a/11 AL 81/04 R) festgestellt, dass die unverschuldete Unkenntnis von der Pflicht zur frühzeitigen Meldung als arbeitssuchend nicht zu einer Minderung des Arbeitslosengeldes führt. Diese Rechtsprechung dürfte auch auf die Neuregelung der Hinweispflichten des Arbeitgebers seit 2006 übertragbar sein. Aufgrund dieser Rechtsprechung des BSG wird es in vielen Fällen bei einer unterbliebenen Unterrichtung durch den Arbeitgeber regelmäßig weder zu einer Minderung noch zu einer Sperrzeit kommen. So weit dem Arbeitnehmer gleichwohl eine

mindestens einfache Fahrlässigkeit hinsichtlich der Verletzung seiner Meldepflicht vorgeworfen werden könnte, dürfte es in vielen Fällen an der Ursächlichkeit zwischen der unterbliebenen Belehrung durch den Arbeitgeber und dem Schadenseintritt fehlen.

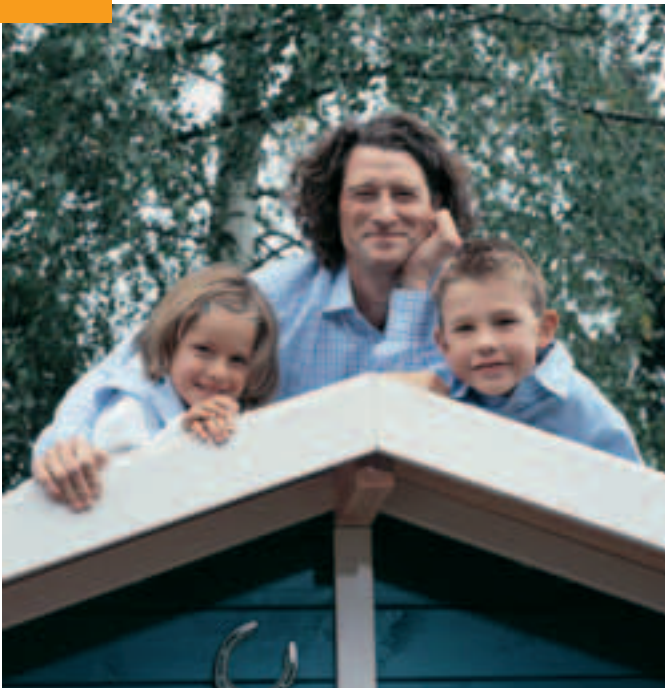
#### Fazit

Zwar sollte jeder Arbeitgeber einen ausscheidenden Mitarbeiter darauf hinweisen, dass er sich unverzüglich bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend melden muss. Wenn diese Belehrung unterblieben ist und der Arbeitnehmer versäumt hat, sich rechtzeitig zu melden, weil er nicht wissen konnte, dass er hierzu verpflichtet ist, kommt es nach der Rechtsprechung des BSG nicht zu einer Kürzung des Arbeitslosengeldes.

Dirk Lörner,  
Assessor  
Rechtsabteilung der KZVB

Anzeige

## Ein sicheres Fundament für Ihre Immobilienfinanzierung



Um- oder Anschlussfinanzierung gesucht? Nutzen Sie das derzeit noch niedrige Zinsniveau. Zum Beispiel mit unserem flexiblen **Zinscap-Darlehen mit Zinssicherheit bis zu 15 Jahren.**

Immobilienkauf geplant? Ergreifen Sie Ihre Chance am attraktiven Käufermarkt! Als kompetenter und zuverlässiger Partner beim Erwerb oder Bau der eigenen Immobilie finanziert die APO-Bank **bis zu 100 Prozent, d.h. selbst ohne Eigenkapital!**

Setzen wir uns doch einfach mal zusammen: Die für Sie zuständige Filiale finden Sie unter **[www.apobank.de](http://www.apobank.de)**; dort können Sie Ihre Baufinanzierung auch schon einmal selbst durchrechnen.

Hauptverwaltung Richard-Oskar-Mattern-Straße 6 · 40547 Düsseldorf · Telefon 0211 5998-0

Wissen was zählt  **Deutsche Apotheker- und Ärztebank**